



Egbert-Gymnasium

Abtei Münsterschwarzach

SCHUTZKONZEPT

Maßnahmen zur Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt am EGM

Erstellt vom EGM-Präventionsteam in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe sexueller Missbrauch der Abtei Münsterschwarzach

SCHUTZKONZEPT

1. Leitbild / Kultur der Achtsamkeit

1.1 Zielsetzung

Wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen des Egbert-Gymnasiums Münsterschwarzach mit Tagesheim und Musikschule unter der Trägerschaft der Abtei Münsterschwarzach, betrachten es als unsere Aufgabe für den Schutz der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler Verantwortung zu übernehmen.

Die Kinder und Jugendlichen sollen die Schule als einen sicheren Ort wahrnehmen, an dem sie neben dem schulischen Lernen ihre Persönlichkeit entfalten und ihre sozialen Kompetenzen entwickeln können. Als Individuum aber auch als Mitglied der Schulfamilie werden die Schülerinnen und Schüler darin unterstützt und gefördert ihre eigenen Stärken zu erkennen, eigenständig und sozial zu denken und zu handeln. Wir verhalten uns gegenüber den Schülerinnen und Schülern achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren wir die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Mädchens und Jungen. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes, NEIN zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir die Schülerinnen und Schüler darin, respektvoll mit ihren eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen. In einer Atmosphäre der Achtsamkeit soll es für die Kinder und Jugendlichen selbstverständlich sein, uns um Rat zu fragen und um Hilfe zu bitten. Dabei nehmen wir die Anliegen derjenigen ernst und unterstützen sie. Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Lehrkräften/Betreuerinnen/Betreuern und Schülerinnen/Schülern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen müssen angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir.

1.2 Christliches Menschenbild

In unserem Schulkonzept werden die für uns wichtigen Grundlagen für ein christliches Zusammenleben beschrieben. Durch das Motto: „BE OPEN“ werden Schülerinnen/Schüler, Eltern und Angestellte der Schule aufgefordert „...sich den eigenen Fähigkeiten, dem Mitmenschen, der Welt und Gott zu öffnen, um mit einem weiten Herzen und einer klaren Werteorientierung Zukunft zu gestalten.“

Für die Präventionsarbeit sind hierbei einige Punkte besonders entscheidend:

- Die Würde eines jeden Mitglieds der Schulfamilie wird gleichermaßen geachtet. Jeder einzelne ist wertvoll, schützenswert und ernst zu nehmen.
- Beim Umgang mit Fehlern und Konflikten sind wir maßvoll und verletzen den anderen nicht. Selbst versuchen wir mit Kritik konstruktiv umzugehen.
- In schwierigen Phasen unterstützen wir uns gegenseitig und übernehmen Verantwortung für uns und andere.

1.3 Begriffsbestimmungen

Gewalt / gewaltähnliche Handlungen

Unter Gewalt verstehen wir Handlungen, verbale und nonverbale Äußerungen, sowie Unterlassungen, die das Wohl eines Menschen gefährden.

Kindeswohlgefährdung

Gefahr für die körperlichen, geistigen oder seelischen Bedürfnisse eines Kindes, die eine erhebliche Schädigung verursacht oder bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt. Zu unterscheiden sind vier Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung: Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch und häusliche Gewalt

Grenzverletzungen

Verhaltensweisen, die die körperlichen, psychischen oder auch Scham-Grenzen anderer überschreiten, ohne bereits einen sexuellen Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt darzustellen. Grenzverletzungen werden meist unabsichtlich verübt, können subjektiv aber als sehr unangenehm erlebt werden, wie beispielsweise das Betreten von Duschräumen oder ungewollte Berührungen. Grenzverletzungen, die aus Versehen passieren, sind durch Entschuldigungen korrigierbar.

Sexuelle Übergriffe

Sexuelle Übergriffe sind ein absichtliches, geplantes und bewusstes Überschreiten von körperlichen oder sexuellen Grenzen, wie z.B. unangemessener Körperkontakt, das absichtliche Berühren von Po, Brust oder Geschlechtsteilen, aber auch verbale sexuelle Belästigung.

Sexualisierte Gewalt

„Unter sexualisierter Gewalt oder Missbrauch wird jede Handlung verstanden, die an einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.“

(Ursula Enders / Zartbitter e.V.)

„Aber auch anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder ein zugänglich machen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme, Internetseiten werden als gewaltförmiges Handeln eingestuft.“

(Günther Deegner / Kindesmissbrauch Weinheim-Basel 1998)

Strafrechtlich relevante Handlungen (§§ 174-184g StGB)

- Jede sexuelle Handlung an/vor einem Kind unter 14 Jahren
- Sexuelle Handlungen bzw. das Vorschubleisten mit unter 16-jährigen
- Sexuelle Handlungen mit über 16-jährigen im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses

1.4 Partizipation

Die Teilhabe an der Schulgemeinschaft wird im Schulkonzept wie folgt beschrieben: „Die gemeinschaftliche Bewältigung von Aufgaben, wie sie in der Benediktsregel gelehrt wird, ist ein wesentlicher Aspekt unserer Schulgemeinschaft. Durch Teilhabe an der Planung und Entwicklung der Schule sollen Entscheidungen von Schülerinnen/Schülern, Eltern und Lehrkräften als Gemeinschaft getragen werden. Die offene Bewältigung der Konflikte in der Schule und in der Klasse ist ein Weg zu diesem Ziel, aber auch Ausdruck eines christlich motivierten Umgangs miteinander und der gegenseitigen Achtung. Dabei kann die einzelne Schülerin/der einzelne Schüler Verantwortung für die Gemeinschaft übernehmen und demokratische Konsensbildung in einer zunehmend privatisierten Gesellschaft lernen.“

Möglichkeiten zur aktiven Teilhabe finden Schüler und Eltern in folgenden Gremien:

- SMV (Schülermitverantwortung)
- Schulforum
- Klassenrat
- Klassensprecherversammlung
- Vertrauenslehrer
- Schülerforum
- Klassenelternsprecher
- Elternbeirat

Die Regelungen und Verfahren am Egbert-Gymnasium sind so gestaltet, dass alle, die dort leben und arbeiten, in ihrer Würde als Menschen gesehen, gefördert und geschützt werden. Leitung und Verantwortungsbereiche des Egbert-Gymnasiums sind für Eltern, Schülerinnen und Schüler, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie auch für den Träger durchschaubar zu gestalten. Schülerinnen und Schüler des Egbert-Gymnasiums haben Rechte. Sie werden über diese Rechte informiert und darin bestärkt, sie aktiv einzufordern. Keine Autorität des Egbert-Gymnasiums ist unhinterfragbar. Soziales Lernen – Prävention ist im schulischen Lernprozess verankert.

2. Prävention

2.1 Selbstverpflichtungserklärung / Verhaltenskodex

Laut § 2 Abs. 3 der Präventionsordnung der Abtei Münsterschwarzach (PrävOMüS) müssen Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft abgeben, dass sie wegen einer in § 2 Abs. 2 PrävOMüS Straftat weder verurteilt worden sind, noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Personen müssen auch eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Diese beinhaltet einen Verhaltenskodex und hat dem von der Abtei vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen (Vgl. § 6 PrävOMüS).

2.2 Regelungen zum Kontakt von Lehrkräften und Erziehern mit Schülerinnen und Schülern über digitale Kommunikationskanäle

Das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach legt großen Wert auf ein respektvolles und vertrauensvolles Miteinander zwischen Lehrkräften, Erziehern und Schülerinnen und Schülern. Digitale Kommunikationskanäle bieten Chancen für den schulischen Austausch, erfordern aber zugleich klare Regeln, um den Schutz und das Wohlbefinden aller Beteiligten zu gewährleisten.

Dieses Schutzkonzept dient dazu, Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbstbestimmung zu stärken, sie im verantwortungsbewussten Umgang mit digitalen Medien zu unterstützen und sie vor unerwünschtem Verhalten im Netz zu schützen. Gleichzeitig schafft es klare Rahmenbedingungen, die Lehrkräften und Erziehern Sicherheit im Umgang mit digitaler Kommunikation geben. So fördern wir gemeinsam eine Schulkultur, in der sich alle wohlfühlen und sicher agieren können.

- Privatsphäre wahren: Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher sollten ihre Profile so einstellen, dass keine Schülerinnen und Schüler Zugriff auf persönliche Informationen haben. Grundsätzlich gilt für Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher: Persönliche Konten sind von beruflichen Konten bzw. Accounts zu trennen.
- Keine Freundschaftsanfragen: Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher dürfen keine Freundschaftsanfragen von Schülerinnen und Schülern auf persönlichen sozialen Medien annehmen oder Schülerinnen und Schülern eine Freundschaftsanfrage stellen, um eine klare Grenze zwischen beruflichem und privatem Leben zu ziehen.

- Offizielle Kommunikationskanäle nutzen: Für schulbezogene Kommunikation werden in der Regel offizielle Plattformen wie Schulmanager, Dienstemail oder mebis verwendet.
- Kommerzielle Messengern wie Whatsapp, Telegram usw. nutzen: Die Nutzung von kommerziellen Messengern zur Kommunikation der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher mit Schülerinnen und Schülern ist in Ausnahmefällen möglich, darf sich jedoch nur auf organisatorische Absprachen beschränken. Die öffentliche Kommunikation in Gruppenchats ist dem Einzelkontakt über einen Messenger vorzuziehen. Eine datenschutzkonforme Alternative zu den kommerziellen Messengern bietet die Nachrichtenfunktion des Schulmanagers.
- Professionelles Verhalten: Alle Beiträge und Interaktionen der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher in sozialen Medien müssen professionell und respektvoll sein. Unangemessene, beleidigende, rassistische, sexistische oder verfassungsfeindliche Inhalte sind verboten.
- Konflikte nicht öffentlich austragen: Konflikte oder Beschwerden dürfen von Lehrkräften und Erzieherinnen und Erziehern nicht über soziale Medien ausgetragen werden, sondern müssen in persönlichen Gesprächen oder über offizielle Kanäle geklärt werden.
- Inhalte überprüfen: Vor dem Teilen von externen Inhalten auf dem beruflichen Account muss immer überlegt werden, ob diese für Schüler geeignet sind und ob sie das Wohlergehen der Schülerinnen und Schüler sowie das berufliche Ansehen der Lehrkraft beeinträchtigen könnten.
- Respekt vor der Privatsphäre der Schüler: Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher dürfen keine persönlichen bzw. privaten Informationen oder Bilder von Schülerinnen und Schülern teilen, liken oder kommentieren.
- Soziale Medien und Öffentlichkeitsarbeit: Die Nutzung schuleigener Social-Media-Kanäle zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit erscheint uns unumgänglich und zeitgemäß. Alle Inhalte von öffentlichem Interesse werden zunächst zentral eingereicht, inhaltlich und datenschutzrechtlich überprüft und erst dann auf den entsprechenden Kanälen gepostet.
- Aufklärung über Risiken: Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher klären Schülerinnen und Schüler über die Risiken und Chancen der Nutzung sozialer Medien auf und regen sie zu einem verantwortungsvollen Umgang an. Die

Nutzung sozialer Medien sowie dieser Regelkatalog werden in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

2.3 Erweitertes Führungszeugnis

Die in § 3 PrävOMÜS genannten Personen müssen bei Einstellung bzw. Beförderung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen. Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angestellt wurden, haben nach Inkrafttreten dieser Ordnung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Beschäftigungsumfang spielt hierbei keine Rolle. Auch für vergleichbar tätige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Kontakt haben können, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Das vorzulegende Führungszeugnis ist nach § 4 Abs. 1 PrävOMÜS unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einen verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen. Es darf bei Vorlage nicht älter als 2 Monate sein.

Staatliche Vorschriften zum Schutz der uns anvertrauten Schüler und Schülerinnen:

Aus dem Vollzug von Art. 94 Abs. 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ergibt sich auch für die Abtei Münsterschwarzach als Schulträger des EGM die Verpflichtung, alle drei Jahre von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a BZRG einzufordern. Das erweiterte Führungszeugnis wird gegebenenfalls von der Schulaufsichtsbehörde zur Einsichtnahme angefordert. Eingeschlossen in diese Regelung sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im sogenannten „nicht pädagogischen Bereich“.

Die Abtei darf nur dann eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im EGM einsetzen, wenn das erweiterte Führungszeugnis keine entgegenstehenden Einträge aufweist.

2.4 Sexuelle Bildung / Medienprävention

Soziales Lernen, sexuelle Bildung, Präventionsarbeit und der Umgang mit modernen Medien sind ein fester Bestandteil des schulischen Alltags und durch verschiedene Projektgruppen und Projekttage fest im Schuljahr verankert, wie zum Beispiel:

5. Klasse: RESP@KT – Für ein' gutes Miteinander

Selbstbehauptung – Kinder stärken
Projekttag mit Elterninformation

6. Klasse: NETZGÄNGER – Gefahren und Chancen der Digitalisierung

Projekttag mit Elterninformation

7. Klasse: PRO NATURE – Verantwortung für die Schöpfung

8. Klasse: KEINE MACHT DEN DROGEN! – Suchtprävention

9. Klasse: SCHULE MIT COURAGE / SCHULE OHNE RASSISMUS

Möglichkeiten und Grenzen des Widerstandes, Zivilcourage

10. Klasse: SEID LAUT! – Demokratie ist nicht selbstverständlich

Politische Bildung
Besinnungstage

11. Klasse: Compassion-Praktikum

Jahrgangsübergreifende Gruppen:

SMV, Netzgänger, Schulsanitäter, Tutoren

2.5 Beschwerdewege, siehe Handlungsleitfaden

Unser oberstes Ziel ist, den Schutz des Opfers zu gewährleisten und eine Klärung der Beschwerden zu erreichen.

Grundsätzlich steht es jedem Hilfesuchenden in der Schulfamilie offen, sich an eine Person seines Vertrauens zu wenden.

Die offiziellen Ansprechpartner in der Schule (Schulseelsorge, Präventionsteam, Café Problem-los, Vertrauenslehrer/in) stehen Schülerinnen und Schülern, Eltern und Mitarbeitern zur Verfügung.

Die Kontaktdaten hierzu sind im EGM-Schulplaner und auf der Schul-Homepage zu finden.

EGM-Präventionsteam:

→ per eMail: praevention@egbert-gymnasium.de

Binzenhöfer Julian

Tel. 09324-20260

julian.binzenhoefer@egbert-gymnasium.de

Bühler Silke

Tel. 09324-20264

silke.buehler@egbert-gymnasium.de

Schielke Barbara

Tel. 09324-20264

barbara.schielke@egbert-gymnasium.de

Präventionsbeauftragte der Abtei Münsterschwarzach:

Weber-Brandt Andrea, andrea.wb@gmx.de

EGM-Schulseelsorge:

Bruder Melchior Schnaidt OSB

Tel. 09324-20253

br.melchior@abtei-muensterschwarzach.de

Aust Michael

Tel. 09381-5390852

michael.aust@egbert-gymnasium.de

Mika Monika

Tel. 09324-20260

monika.mika@egbert-gymnasium.de

Brandl Kathrin

Tel. 09324-20260

kathrin.brandl@egbert-gymnasium.de

Missbrauchsbeauftragte der Abtei Münsterschwarzach:

Frau Dr. Birgitta Bauer

Tel. 0931-4523075, bauerbme@web.de

Herr Rainer Gündert

Tel. 09381-4665, guendertsommerach@web.de

Interner Missbrauchsbeauftragter der Abtei Münsterschwarzach:

Pater Christoph Gerhard OSB

Tel. 09324-20488, p.christoph@abtei-muensterschwarzach.de

Darüber hinaus gibt es jederzeit das Recht und die Möglichkeiten, eine Fachberatung anonym in Anspruch zu nehmen (siehe Kontaktliste / Beratungsstellen). Jedes Gespräch bleibt vertraulich. Der Schutz der persönlichen Daten ist zu jedem Zeitpunkt garantiert.

2.6 Aus- und Fortbildung

Die Schulung aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt durch einen Multiplikator der Grundschulung „Prävention sexualisierter Gewalt“ der Koordinierungs- und Fachstelle Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum Würzburg.

Für die Angestellten der Abtei Münsterschwarzach übernimmt diese Schulung ab dem Schuljahr 2024/2025 Pater Wolfgang Sigler OSB.

Laut § 10 und § 11 der PrävOMüS müssen alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, sowie alle Mitarbeiter, und ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen gründlich geschult und informiert werden.

Die Schulung findet für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend zu Beginn eines jeden Schuljahres statt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen es nicht möglich ist, an dieser Schulung teilzunehmen, müssen zeitnah an einer Schulung der Diözese Würzburg teilnehmen. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während des laufenden Schuljahres ihr Beschäftigungsverhältnis beginnen.

2.7 Ansprechpersonen / Präventionsgruppe des EGMs

Binzenhöfer Julian
Bühler Silke
Schielke Barbara

Die Präventionsgruppe wurde im März 2011 auf Veranlassung von Abt Michael Reepen OSB gegründet.

Durch die Organisation und Durchführung von Präventionstagen und Präventionsschulungen ist die Gruppe von der 5. Jahrgangsstufe an, sowohl allen Schülerinnen und Schülern, Eltern und auch den Lehrkräften bekannt.

3. Intervention

Unter Intervention verstehen wir alle Bemühungen und Handlungsschritte, die der Beendigung sexuellen Missbrauchs dienen. Wir greifen zielgerichtet ein, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Mädchen und Jungen erfordert. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-) Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Wir berücksichtigen dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Schülerinnen und Schüler wie für die eigenen Beschäftigten.

3.1 Handlungsleitfaden

Unsere Vorgehensweise ist im Handlungsleitfaden geregelt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgrund der Präventionsschulung zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses über das Handeln bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und speziell von sexualisierter Gewalt informiert.

Der Handlungsleitfaden, die Präventionsordnung und eine Übersicht der Beratungsstellen werden allen Teilnehmern der Präventionsschulung ausgehändigt.

3.2 Überprüfungen des Institutionellen Schutzkonzeptes nach Vorfall

Wir, das Egbert-Gymnasium Münsterschwarzach, verpflichten uns im Falle eines Vorfalles, unser Schutzkonzept und unseren Handlungsleitfaden zu überprüfen.

© Copyright 2020 – Urheberrechtshinweis

Alle Inhalte dieses Schutzkonzeptes, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken, sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, beim Egbert-Gymnasium Abtei Münsterschwarzach. Bitte fragen Sie uns, falls Sie die Inhalte dieses Schutzkonzeptes verwenden möchten.

Wer gegen das Urheberrecht verstößt (z.B. Bilder oder Texte unerlaubt kopiert), macht sich gem. §§ 106 ff UrhG strafbar, wird zudem kostenpflichtig abgemahnt und muss Schadensersatz leisten (§ 97 UrhG).

4. Schlussbestimmung

4.1 Inkrafttreten

Das Schutzkonzept wurde am 02.03.2020, am Besinnungsnachmittag, den Lehrkräften des Egbert-Gymnasiums und den pädagogischen Fachkräften des Tagesheims vorgestellt und ist seitdem in Kraft. Das Schutzkonzept vom März 2020 wird kontinuierlich weiterentwickelt.

+ Michael Reepen OSB
Abt Michael Reepen OSB

OStD i. K. Markus Binzenhöfer, Schulleitung

Münsterschwarzach, den 01.02.2026

EGM-Präventionsteam: Binzenhöfer Julian, Schielke Barbara, Bühler Silke